

**Vorentwurf zur Änderung des  
Schweizerischen Strafgesetzbuches  
als indirekter Gegenvorschlag  
zur Volksinitiative  
«für die Unverjährbarkeit porno-  
grafischer Straftaten an Kindern»**

---

**Bundesamt für Justiz**

Bern, Januar 2007

**Schweizerisches Strafgesetzbuch**  
**Militärstrafgesetz**  
(Verfolgungsverjährung bei Straftaten an Kindern)

Vorentwurf

Änderung vom

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>  
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. Verfolgungs- **Art. 97 Abs. 2 und 4**  
verjährung.  
Fristen

<sup>2</sup> Bei Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, und bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) läuft die Verfolgungsverjährung ab dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

<sup>4</sup> Die Verjährung der Strafverfolgung von Straftaten nach Absatz 2, bemisst sich nach den Absätzen 1-3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [...] begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

II

Das Militärstrafgesetz<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

1. Verfolgungs- **Art. 55 Abs. 2 und 4**  
verjährung.  
Fristen

<sup>2</sup> Bei Straftaten nach den Artikeln 115-117, 121, 153-155 und 157, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, und bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 156) läuft die Verfolgungsverjährung ab dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

<sup>4</sup> Die Verjährung der Strafverfolgung von Straftaten nach Absatz 2 bemisst sich nach den Absätzen 1-3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [...] begangen worden ist und die

<sup>1</sup> BB1 2007 ...  
<sup>2</sup> SR 311.0  
<sup>3</sup> SR 321.0

Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

### III

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.